

Richtlinie Hähne

2025

Kriterienkatalog für die Haltung von Hähnen
während der Aufzucht und Mast



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Grundlegendes und Ziele	7
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	8
1.3	Geltungsbereich	8
1.4	Verantwortlichkeiten	8
2	Anforderungen an den Betrieb	9
2.1	Rahmenbedingungen	9
2.2	Wirtschaftsweise	9
2.3	Warenstromkontrolle, Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	10
2.4	Sachkunde	10
2.5	Fortbildung	11
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	11
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen	11
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	12
2.9	Meldepflichten	12
3	Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung.....	13
3.1	Allgemeinbefinden der Tiere	13
3.2	Zucht	13
3.3	Manipulationen	13
3.4	Gruppengröße	13
3.5	Einstreu und Scharrraum	13
3.5.1	Einstreu	13
3.5.2	Scharrraum (bei Haltung im Volierensystem)	14
3.6	Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie Fütterung	14
3.6.1	Futtermittel	14
3.6.2	Futter- und Tränkeeinrichtungen	15
3.7	Beschäftigung	15
3.8	Sitzstangen und erhöhte Ebenen	16
3.9	Stallklima	17
3.10	Licht	17
3.11	Stromführende Drähte	18
3.12	Kaltscharrraum	18
3.13	Kontrolle der Tierhaltung	20

3.13.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	20
3.13.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	20
3.13.3	Behandlung im Krankheitsfall.....	21
3.13.4	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren.....	21
3.14	Fangen und Verladen.....	22
3.15	Mindestschlachtgewicht.....	22
3.16	Tränkwasseruntersuchung.....	23
4	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe.....	24
4.1	Bestandsobergrenze.....	24
4.2	Besatzdichte.....	24
5	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe.....	25
5.1	Bestandsobergrenze.....	25
5.2	Besatzdichte.....	25
5.3	Auslauf.....	26
5.4	Zusätzliche Anforderungen an die Fütterung und Beschäftigung.....	26
6	Tierbezogene Kriterien.....	27
6.1	Erfassung und Dokumentation.....	27
6.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten.....	27
6.3	Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien.....	28
7	Anforderungen an den Transport von Hähnen zum Schlachtunternehmen.....	30
7.1	Befähigungs- und Sachkundenachweis.....	30
7.2	Transportdauer.....	30
7.3	Transportbedingungen.....	30
8	Anhang.....	32
8.1	Liste „Reserve-Antibiotika“.....	32
9	Mitgeltende Unterlagen.....	33

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Prüfsystem des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.
kbE	Koloniebildende Einheiten
K.O.	Knock-Out
KSR	Kaltscharrraum
lAbw.	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Betrieb

Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

Gentechnisch veränderte Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Gesamtnutzfläche

Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche.

Grenzwert

Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz haben oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Koloniebildende Einheit (kbE)

Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten

Nutzbare Stallgrundfläche

Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.

Nutzbare Stallinnenfläche

Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Hähne gemeint.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Hahnenhaltung neben einer konventionellen Hahnenhaltung oder Hahnenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Restriktive Fütterung (Geflügel)

Verringerung der Futtermenge beziehungsweise des Zugangs zu Futter sowie eine unphysiologische Drosselung der Energie- oder Proteinmenge des Futters. Eine Weizenbeifütterung ist im physiologisch sinnvollen Rahmen gestattet, wenn die Mineralstoffversorgung ausreichend ist.

Schwellenwert

Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Stall

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung, können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

Zweinutzungshuhn

Hühner, bei denen das Zuchtziel sowohl die Eiproduktion als auch die Mastleistung umfasst.

Systemkette

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Aufzucht und Mast von Hähnen (= männliche Geschwistertiere von Legehybriden oder Zweinutzungshühnern) im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Hähnen in der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Hähnen gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen

→ **Betriebsbeschreibungsbogen Hähne** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen liegen für die Kontrollen und Audits auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.

2.2 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Betriebs, neben Hähnen gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Hähne anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Hähne anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Warenstromkontrolle, Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente liegen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit oder können während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten ist die Plausibilität der Warenströme abzuleiten. Alle Hähne sind auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet.

Auf dem Betrieb können alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von Labeltieren sind auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese liegen einsehbar auf dem Betrieb.

Ein gültiges KAT-Zertifikat liegt vor. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen, wie zum Beispiel das Bestandsregister, die Begehungsprotokolle und das Auslaufjournal, sind tagesaktuell zu führen und auf den Betrieben zur Einsicht bereitzulegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Hähnen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Hähnen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Hähnen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.
- Ein behördlicher Sachkundenachweis für die Haltung von Hähnen wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind,

entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Legehennen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb sind durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah zu schulen. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Hähne relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung des Betriebsbeschreibungsbogen ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.2 Zucht

Die Zulassung von Zweinutzungs-Zuchtlinien erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens beziehungsweise auf Antrag des Markenlizenznehmers (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 9.1**).

3.3 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Tieren ist nicht zulässig. **K.O.**

Empfehlung

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von Tieren mit unkupierten Schnäbeln vorliegt, wird vor der ersten Einstellung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Tieren dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

3.4 Gruppengröße

Eine Gruppengröße von 10.000 Tieren darf nicht überschritten werden. Die Abtrennungen zwischen den Abteilungen dürfen im Zuge der Ausstellung frühestens 24 Stunden vorher entfernt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

3.5 Einstreu und Scharraum

3.5.1 Einstreu

Im Stall und Kaltscharraum (KSR) ist eine flächendeckende Einstreu stets gegeben.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken, locker und strukturiert sein. Zudem müssen die Hähne auch gegen Ende der Aufzucht/Mast darin picken, scharren und staubbaden

können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu ist vorzuhalten und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge zu lagern.

3.5.2 Scharrraum (bei Haltung im Volierensystem)

Der Scharrraum ist spätestens ab dem 21. Lebenstag vollumfänglich zugänglich.

Grundsätzlich ist den Tieren mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum anzubieten.

Bei aufgeständerten Volieren ist eine kurzzeitige (maximal zweiwöchige) Begrenzung des Scharrraumes (blickdichte Absperrung unter dem System) nach Öffnung des Systems möglich, um den Tieren ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten. In diesem Zeitraum wird den Tieren mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung gestellt.

Spätestens ab dem 35. Lebenstag ist den Tieren auch der Bereich unter den Volieren zur Verfügung zu stellen.

3.6 Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie Fütterung

3.6.1 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Eine restriktive Fütterung ist verboten. **K.O.**

Den Tieren ist ab dem ersten Lebenstag und während der gesamten Haltungsdauer Grit (Magensteine) separat zum Futter in mehreren Behältnissen anzubieten. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis bereitzustellen.

Empfehlung

Die folgende Tabelle gibt eine Empfehlung hinsichtlich Lebensalter und relevanter Mengen sowie Korngrößen der Magensteine.

Tabelle 1: Empfehlung zur Körnung und Mengen nach Lebensalter der Tiere (Quelle: Niedersächsische Empfehlungen)

Lebenswoche	Menge	Körnung
1.- 2.	1 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	1 - 2 mm
3. - 8.	2 g pro Tier 1 Mal wöchentlich	3 - 4 mm
≥ 9.	3 g pro Tier 1 Mal monatlich	4 - 6 mm

3.6.2 Futter- und Tränkeeinrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser in einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist bis zum 20. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 3 cm pro Tier und ab dem 21. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist bis zum 20. Lebenstag eine Länge von 2,5 cm pro Tier und ab dem 21. Lebenstag eine Länge von 4 cm pro Tier gewährleistet.

Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken stehen ab dem 21. Lebenstag mindestens zwei Tränkestellen für jeweils zehn Tiere zur Verfügung; für jeweils zehn weitere Tiere ist eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden. Bei der Verwendung von Rundtränken ist ab dem 21. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 1 cm pro Tier gewährleistet.

Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe angebracht.

Empfehlung

Bei Verwendung von Nippeltränken ist zu empfehlen, jede zehnte Tränke durch eine Bechertränke zu ersetzen.

3.7 Beschäftigung

Zur Beschäftigung stehen ab dem ersten Lebenstag manipulierbare Materialien, wie zum Beispiel Raufutter, gebrochene Picksteine, Magensteine und Staubbademöglichkeiten, zur Verfügung.

Dabei steht zu jeder Zeit pro 500 Tiere mindestens ein Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Kükenpapier mit Raufutter) zur Verfügung.

Das Beschäftigungsmaterial wird bis 24 Stunden vor der Ausstellung zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe sind gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich.

Pro 1.500 Tiere ist eine 1 m² große Staubbadmöglichkeit mit geeignetem Material zur Gefiederpflege (zum Beispiel Sand- oder Gesteinsmehl) zur Verfügung zu stellen, die anteilig auf den KSR und den Warmstall (je 0,5 m²) verteilt werden kann. Im KSR unterscheidet sich das verwendete Material von der Einstreu.

Zudem ist pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein anzubieten, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

Zusätzliche Anforderungen bei Haltung im Volierensystem

Während der Systemabspernung werden pro 100 Tiere 200 cm² Staubbad (zum Beispiel in Pappschachteln) zur Verfügung gestellt.

Ab Zugang zum Scharrraum stehen jederzeit weitere Beschäftigungsmöglichkeiten wie Strohballen, Heu- und/oder Grünfutterkörbe zur Verfügung. Diese werden regelmäßig erneuert.

Ab dem Zugang zum Scharrraum bis 24 Stunden vor der Ausstellung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein bereitzustellen, der hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich ist.

Empfehlung

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe sowie Grünfutterkörbe.

3.8 Sitzstangen und erhöhte Ebenen

Sitzstangen sind ab dem ersten Lebenstag beziehungsweise dem Tag der Einstallung in ausreichender Länge zur Verfügung zu stellen. Die Sitzstangen sind für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar. Aufgehängte Sitzstangen sind höhenverstellbar.

Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können. Folgende Mindestmaße sind dabei einzuhalten:

- Junghahn: Sitzstangenlänge von mindestens 10 cm pro Tier
- Zweinutzungshahn: Sitzstangenlänge von mindestens 12 cm pro Tier

Die Sitzstangen sind so beschaffen, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig darauf aufliegen können.

Empfehlung

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

Eine Kombination aus Sitzstangen und erhöhten Ebenen ist möglich.

Maximal 50 % der Sitzstangen können durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Dabei sind pro Tier mindestens 0,02 m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen werden so angeordnet und aufgestellt, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Wenn erforderlich, sind Aufstiegshilfen anzubringen. Die Tiere können die Ebenen in aufrechter Haltung leicht unterqueren. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Sind Sitzstangen auf erhöhten Ebenen angebracht, können zusätzlich zu diesen nur die Flächen der erhöhten Ebene als Ruheplatz angerechnet werden, auf denen die Sitzstangen so angebracht sind, dass die Tiere entweder die Sitzstange ungehindert unterqueren können oder auf der erhöhten Ebene ungestört ruhen können, auch wenn gleichzeitig weitere Tiere auf der Sitzstangeruhen.

3.9 Stallklima

Im Stallbereich wird ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima gewährleistet (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur). Durch Lüftungssysteme wird sichergestellt, dass eine Durchlüftung gewährleistet ist und Zugluft möglichst vermieden wird. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur wird regelmäßig überprüft. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

3.10 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Die Lichtöffnungsfläche entspricht mindestens 3 % der Stallgrundfläche.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts ist gewährleistet. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen. Dieses orientiert sich am natürlichen Tag-Nacht-

Rhythmus. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht mit Tageslichtspektrum (Flimmerwahrnehmung) – auch in der Dämmerungsphase – ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Im Falle eines Kannibalismusausbruchs ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalls tagsüber erlaubt, wenn eine tierärztliche Diagnose sowie Therapieempfehlung mit Angabe eines konkreten Zeitraumes des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

Empfehlung

Empfohlen wird eine Lichtöffnungsfläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

3.11 Stromführende Drähte

Hähne sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt. **K.O.**

Im Aufenthaltsbereich der Hähne befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

3.12 Kaltscharraum

Ein entlang der Längsseite des Stalls angegliederter, befestigter KSR ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des KSR beträgt mindestens 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche.

Der KSR ist mindestens 3 m tief.

Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger KSR vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallgrundfläche) eingehalten ist, muss dabei nur mindestens einer der KSR 3 m tief sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter KSR installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Pro 1.500 Hähne sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) einzurichten.

Dabei ist jede Auslauföffnung mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit.

Die Auslauföffnungen sind gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der KSR ist überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen (zum Beispiel gelochte Trapezbleche oder ähnliches) auszustatten. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Die Höhe des KSR beträgt mindestens 2 m. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die Höhe von 2 m nicht erreicht werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der KSR ist allen Tieren spätestens ab dem 28. Lebenstag und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich. Das heißt: In der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich. Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, Ausnahmen akzeptiert werden.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 3 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Hähne ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Falls aufgrund dieser Möglichkeit nicht mehr gewährleistet ist, dass die Tiere den KSR zu 50 % ihrer Lebenszeit nutzen können, ist die vollständig ausgefüllte → **MU 9.4** dem Deutschen Tierschutzbund vor dem Schlachttermin des betroffenen Durchgangs vorzulegen. Der Betrieb erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung dieser Meldung zur Vorlage beim nächsten Audit. Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 5.3 bleiben unberührt.

Tabelle 2: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage)

Lebenstage	Außentemperatur in °C, bei der maximal 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen	Außentemperatur in °C, bei der bis zu 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen
22 - 35	< 10	< 5
36 - 80	< 7	< 2
≥ 81	< 2	–

Im Falle von 100 % geschlossenen Auslauföffnungen sind alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmbereich des Stalls zu verbringen. Staubbäder sind davon ausgeschlossen.

Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte am Tag des ersten Audits noch kein KSR vorhanden sein, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorzulegen.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte in der Einstiegsstufe auf 14 Tiere/m² zu begrenzen. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Tag des ersten Audits und der Inbetriebnahme des KSR sechs Monate nicht überschreiten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den KSR innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem KSR erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des KSR aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel: witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – kann die bestehende Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines KSR. Im Falle eines Aufstellungsgebots ist jedoch ab dem Folgedurchgang ein KSR anzugliedern. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

3.13 Kontrolle der Tierhaltung

3.13.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ **MU 9.2**).

3.13.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen vorzulegen.

Der Bestand wird mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten.

Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann gemäß der → **MU 9.3** geführt werden.

3.13.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte Tiere, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit werden angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt. Tiere, die nicht therapierbar sind, werden unverzüglich und so schonend wie möglich notgetötet. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere wird abschließend überprüft.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der → **MU 9.3** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 8.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

3.13.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte Tiere und kranke Tiere oder Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden werden von dem Bestand separiert. **K.O.**

Hierfür steht ein Krankenabteil zur Verfügung oder kann unverzüglich eingerichtet werden. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, ist das entsprechende Material zur Einrichtung vorzuzeigen.

Hähne im Krankenabteil haben visuellen Kontakt zu anderen Hähnen. Das Krankenabteil ist entsprechend Kapitel 3.5.1 eingestreut und verfügt über Sitzstangen sowie Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Luzernebrikett, Pickstein). Ausreichend Futter und Wasser steht ständig zur Verfügung.

Die Besatzdichte darf 14 Hähne/m² nicht überschreiten.

Tiere im Krankenabteil werden angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt. Tiere, die nicht therapierbar sind, sind unverzüglich und so schonend wie möglich notzutöten. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell mit Angabe einer Begründung zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist eine professionelle Beratung, zum Beispiel durch den Tierarzt, in Anspruch zu nehmen.

3.14 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen sind die Fänger zu belehren. Eine entsprechende Anweisung liegt in schriftlicher Form vor.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so hat die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Ein Fänger darf nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und hat sie aufrecht, möglichst körpernah zu tragen und zu verladen.

Die Transportboxen sind nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Tiere zu positionieren, um die Tragewege zu verkürzen.

Der Betriebsleiter oder dessen stellvertretende Person überwacht und kontrolliert das Fangen und Verladen der Tiere. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlung

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

3.15 Mindestschlachtgewicht

Für Hähne beträgt das Mindestschlachtgewicht 1,3 kg. Bei Zweinutzungs-Hähnen beträgt das Mindestschlachtgewicht 1,6 kg.

3.16 Tränkwasseruntersuchung

Das Tränkwasser im Tierbereich (Tränkestellen) ist jährlich bakteriologisch zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 2 sind die Wasserleitungssysteme zu reinigen. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 3: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkwasser (Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast Programm 2018 – 2020)

Parameter	Grenzwert
Gesamtkeimzahl	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Nach einer Behandlung mit Antibiotika über die Tränkestellen sind die Wasserleitungssysteme auf antibiotische Rückstände des eingesetzten Antibiotikums hin zu untersuchen. Die Untersuchung ist im betroffenen Durchgang, unmittelbar nach Ende der Therapie, durchzuführen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Im Falle von Rückständen sind die Wasserleitungssysteme erneut zu reinigen und der Erfolg wird anhand aktueller Untersuchungsergebnisse kontrolliert und nachgewiesen.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

4.1 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 60.000 Hähne gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 30.000 Hähnen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

4.2 Besatzdichte

Je nach Haltungssystem sind die in der Tabelle 4 angegebenen Besatzdichten einzuhalten:

Tabelle 4: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Einstiegsstufe

	Mehretagiges Volierensystem	Mitwachsendes Volierensystem	Bodenhaltung
Bis zum 13. bzw. 20. Lebensstag	50 Tiere/m ²	-	-
Ab dem 21. Lebensstag	15 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche oder 30 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche	-	15 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche
Bis zum 42. Lebensstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums	-	30 Tiere/m ² nutzbare Systemfläche	
Ab dem 43. Lebensstag	-	15 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche oder 30 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche	

Wenn die Fläche des KSR 30 % und mehr der nutzbaren Stallgrundfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 16 Tiere/m² nutzbare Stallinnenfläche, bei mehretagigen Systemen 32 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche erhöht werden.

5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmendes Mastbetriebs maximal 60.000 Hähne bewirtschaften. Dabei darf die Anzahl von 25.000 Hähnen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

5.2 Besatzdichte

Je nach Haltungssystem sind die in der Tabelle 5 angegebenen Besatzdichten einzuhalten:

Tabelle 5: Zulässige Besatzdichten je nach Haltungssystem für die Premiumstufe

	Mehretagiges Volierensystem	Mitwachsendes Volierensystem	Bodenhaltung
Bis zum 13. bzw. 20. Lebenstag	50 Tiere/m ²	-	-
Ab dem 21. Lebenstag	12 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche oder 24 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche	-	12 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche
Bis zum 42. Lebenstag oder bis zum Öffnen des Scharrraums	-	24 Tiere/m ² nutzbare Systemfläche	
Ab dem 43. Lebenstag	-	12 Tiere/m ² nutzbare Stallinnenfläche oder 24 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche	

Wenn die Fläche des KSR 30 % und mehr der nutzbaren Stallgrundfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf maximal 13 Tiere/m² nutzbare Stallinnenfläche, bei mehretagigen Systemen 26 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche erhöht werden.

5.3 Auslauf

Die Tiere haben während mindestens eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf. **K.O.**

Insgesamt sind 2 m² Auslauf pro Tier zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Dieser liegt im Umkreis von maximal 150 m des Stalls und ist für die Hühner direkt zugänglich. Für bestehende Betriebe (Altbauten) kann der Deutsche Tierschutzbund eine BiB erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Auslauf Flächen für den Pflanzenbewuchs abgesperrt werden.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen, beispielsweise mit Hackschnitzel, Kies oder Schotter.

Die Auslaufflächen weisen während der Vegetationsperiode zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober größtenteils Pflanzenbewuchs auf. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen, um die Hähne auf die gesamte Fläche zu ziehen. Die Unterschlupfmöglichkeiten bieten insgesamt 2 m² Fläche je 100 Hähne. Bepflanzungen wie Blühstreifen, Sträucher und Bäume können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Der Auslauf ist für die Tiere tagsüber, während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei behördlich angeordneten Aufstellungsgeboten sind der Deutsche Tierschutzbund sowie die zuständige Zertifizierungsstelle anhand der → **MU 9.5** zu informieren.

5.4 Zusätzliche Anforderungen an die Fütterung und Beschäftigung

Für tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saffuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen. Raufutter ist zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial anzubieten.

6 Tierbezogene Kriterien

6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK stichprobenartig innerhalb der vierten, zehnten und zwölften Lebenswoche/vor der Ausstallung. Es wird empfohlen, insbesondere von der zweiten bis vierten sowie in der achten bis zwölften Lebenswoche während der täglichen Tierkontrollen ein besonderes Augenmerk auf den Gefiederzustand und Verletzungen nach den Vorgaben des Handbuchs für die TBK (→ **MU 9.6**) zu legen.

Für die Unterscheidung ist je Stall und/oder je Gruppe eine separate TBK-Erfassung durchzuführen und zu dokumentieren.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung von TBK bei Hähnen (→ **MU 9.6**) beschrieben.

Das Handbuch der TBK (→ **MU 9.6**) sowie die dazugehörigen Erfassungsbögen sind unter anderem auf Grundlage des M-Tool Basiswissen-Skripts und der M-Tool Beurteilungskarten entwickelt worden.

6.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterung zur Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für TBK sind in der → **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).

- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Meldung erfolgt bevorzugt an das Postfach gefuegel@tierschutzlabel.info oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

6.3 Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 6: Tierbezogene Kriterien, die vom Tierhalter und oder Auditor erfasst werden

Tierbezogenes Kriterium	Erfassung durch		Schwellen- oder Grenzwert	
	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Mortalität	X			0,5 % x Anzahl Lebensmonate
Verschmutzung		X	30 %	
Gefiederzustand - Bauch und Rücken	X	X		Tierhalter: 0 % Note 2 Auditor: 3% Note 2
Gefiederzustand - Stoßfedern				30 %
Verletzungen - Hautverletzungen im Bereich Rücken, Bürzel und Kloakenregion	X	X		Tierhalter: 0 % Note 2 Auditor: 3 % Note 2
Verletzungen - Zehen	X			3 % Note 2

Verletzungen – Kopfanhänge (Kamm und Kehllappen)	X	X		30 %
Fußballenveränderungen	X		3 % Note 2	
Gewicht	X		Abweichung von 5 % vom Sollgewicht	
Brustblasen	X			
Schnabelzustand	X			

Tabelle 7: Tierbezogene Kriterien, die am Schlachthof zu erfassen sind

Tierbezogenes Kriterium	Erfassung durch*		Schwellen- oder Grenzwert	
	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Transporttote	X			
Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine	X			
Hämatome (> 3 cm Durchmesser)	X			
Nicht-schlachtfähige Tiere	X			
Genussuntaugliche Tiere	X			

* Die Daten liegen dem Tierhalter im Audit vor.

7 Anforderungen an den Transport von Hähnen zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Hähne an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Hähne unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Alle in den folgenden Kapiteln geforderten Dokumentationen können anhand der → **MU 9.11** oder gleichwertiger Dokumentationen erfolgen.

7.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), hat die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis zu besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

7.2 Transportdauer

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

7.3 Transportbedingungen

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe und weiteren widrigen Witterungseinflüssen geschützt.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert. Dabei wird die Lüftung nicht unterbrochen.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften. Die maximal zulässige Beladedichte von Hähnen ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %.

Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Transport wird so geplant, dass die Beförderung der TSL-Tiere nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Empfehlung

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf $\geq 30^{\circ}\text{C}$ steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

8 Anhang

8.1 Liste „Reserve-Antibiotika“

Gemäß Kapitel 3.13.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste der „Reserve-Antibiotika“ umfasst Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, die eine Zulassung für Geflügelarten besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 8: Liste „Reserve-Antibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Hähne zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12 %® Belacol 100 % Kompaktat® Belacol 24 % Liquid® Belacol 12 % Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Quelle: www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020		

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

9 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 9.1 bis 9.11 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Antrag auf Zulassung einer Zuchtlinie
- MU 9.2 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- MU 9.3 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 9.4 Mitteilung über witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums
- MU 9.5 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstellungsgebot
- MU 9.6 Handbuch zur Erfassung von TBK
- MU 9.11 Dokumentation Sicherstellung Vorgaben Fangen, Verladen und Transport